OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605797/3/FP

Datum:
Linz, 17. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D S, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Jänner 2023, GZ: BHGM/922070016388/22, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängt die belangte Behörde eine Geldstrafe von 800 Euro (7 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm auf das Wesentliche zusammengefasst an, er habe am 17. Februar 2022 um 12:10 Uhr in Scharnstein, Hauptstraße 8 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

I.2. Der Bf erhob dagegen mit E-Mail vom 13. Februar 2023 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass kein Suchtmittelmissbrauch stattgefunden und er seine Substitutionsmenge nicht überschritten habe. Dies ergebe ein beigefügtes Gutachten Dris P.
Der Bf könne sich das Ergebnis mit leicht überhöhtem Grenzwert nur durch Stress, schlechte Tagesverfassung und steckende Coronaerkrankung erklären.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20. Februar 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. In ihrem Vorlageschreiben verwies die Behörde auf ein Gutachten des Amtsarztes und einen rechtskräftigen Entzug der Lenkberechtigung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat kein Sachverhaltsvorbringen erstattet, sondern im Wesentlichen (interpretativ) dargelegt, dass kein Suchtmittelmissbrauch stattgefunden und er seine Substitutionsmenge nicht überschritten habe. Insofern macht der Bf nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend, weshalb von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden kann.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 17. Februar 2022 um 12:10 Uhr ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen in Scharnstein. Der Bf wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, im Zuge welcher er angab, um 9:00 Compensan eingenommen zu haben. Der freiwillige Urintest verlief positiv auf Opiate, weshalb der Bf der Polizeiamtsärztin vorgeführt wurde. [Anzeige, Formular Gutachten-Fahrtüchtigkeit]

Die Polizeiamtsärztin führte eine klinische Untersuchung durch, aufgrund welcher sie ein Gutachten erstattete, wonach der Bf durch Suchtgift, Übermüdung und Medikamenteneinnahme beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.
[polizeiamtsärztliches Gutachten]

Dem Bf wurde Blut abgenommen. Dieses wurde der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH zur chemisch-toxikologischen Untersuchung übergeben.
Die Untersuchung des Blutes ergab folgendes Resultat:
Morphin: 213 ng/ml
[Gutachten Dris. B vom 4. März 2022]

Im Gutachten stellt der Toxikologe dar, dass die vorgefundene Morphinkonzentration, in einem vergleichsweise hohen Bereich lag. Bei Substitutionsbehandlungen liege die Konzentration meist nicht über 200 ng/mL. Die Menge sei mit hochdosierten Substitutionsbehandlungen noch vereinbar.

Der Bf hat das gegenständliche Fahrzeug am Tattag zur Tatzeit in einem Zustand gelenkt in welchem er durch Suchtmittel/Medikamente (Compensan) und Übermüdung beeinträchtigt war.
[polizeiamtsärztliches Gutachten]

Die Polizeiamtsärztin und die FTC GmbH haben Gebühren iHv 170,00 Euro und 792,00 Euro verzeichnet. [Kostennoten]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und ist im Ergebnis unstrittig.

Die im vorliegenden Verfahren wesentliche Frage ist, ob der Bf im Zeitpunkt der Tat im Sinne der unter Punkt III. darzustellenden Judikatur durch Suchtmittel beeinträchtigt war ist eine Rechtsfrage, die aufgrund der in der rechtlichen Beurteilung dargestellten Judikatur des VwGH zu beurteilen ist.

Zur Frage der Fähigkeit, ein KFZ zu lenken, liegen zwei dem Bf zur Kenntnis gebrachte Gutachten der Polizeiamtsärztin sowie eines toxikologischen Labors vor.

Den vorliegenden Gutachten haften keine Mängel an, vielmehr stehen sie miteinander in Einklang. Sie sind ausführlich begründet und werden vom Bf nicht angezweifelt.
Die vom Bf vorgelegte, im Führerscheinverfahren erstattete fachärztliche Stellungnahme äußert sich nicht zu einer konkreten Beeinträchtigung am Tattag.

Dass beim Bf dem Grunde nach eine die Fähigkeit zum Lenken von KFZ beeinflussende Beeinträchtigung vorlag, ist letztlich unstrittig, ebenso, wie der Umstand, dass er ein Morphim zu sich genommen hatte. Allerdings führt der Bf den Umstand der Fahruntauglichkeit auf Ursachen zurück, die er nicht der

Beeinträchtigung durch Suchtgift zuschreibt (Substitutionsmenge nicht überschritten, Stress, schlechte Tagesverfassung, steckende Coronaerkrankung).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Die für das Verfahren wesentlichen Bestimmungen des § 5 StVO lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.
[...]“

§ 99 Abs 1b StVO lautet:

„(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.“

III.2. Rechtliche Beurteilung

III.2.1. Objektiver Tatbestand

Der Verwaltungsgerichtshof spricht zum vorliegenden Themenkreis, insbesondere zur Bedeutung der klinischen Untersuchung und ihrem Ergebnis in Bezug auf die Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift wie folgt aus:

„Bei einer Beeinträchtigung durch Alkohol geht der Gesetzgeber ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntüchtigkeit des Lenkers aus. Der Alkoholgehalt kann zunächst gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 anhand der Atemluft festgestellt werden. Hat diese Untersuchung keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben oder war die Untersuchung aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich, besteht aber der Verdacht der Alkoholisierung, ist der Lenker nach § 5 Abs. 5 StVO 1960 zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen, die er zu dulden hat. Weiter ist die Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Alkoholgehaltes vorgesehen, wenn die Bedienung des Alkomaten aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war (§ 5 Abs. 4a iVm Abs. 6 StVO 1960). Durch die 19. StVO-Novelle wurde im § 5 Abs. 1 StVO 1960 neben Alkohol erstmals ausdrücklich auch Suchtgift als eine die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Substanz genannt (vgl. Erläuterungen: 1580 Blg NR XVIII. GP). Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Regelungen für Lenker, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, finden sich in § 5 Abs. 9 bis 12 StVO 1960. Maßgebend sind hier § 5 Abs. 9, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 neu eingefügte Abs. 9a (Erläuterungen: 859 Blg NR XXCII. GP) sowie Abs. 10 StVO 1960. Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 eine Blutabnahme vorzunehmen hat. Wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960.“ (VwGH 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133)

In seiner neueren Judikatur führt der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Durch die klinische Untersuchung kann zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Nach einer solchen Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung

der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist.“ (VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247)

Der Verwaltungsgerichtshof macht mit dieser Judikatur deutlich, dass es für den Beweis der Fahruntauglichkeit in erster Linie auf die Ergebnisse der klinischen Untersuchung ankommt. Dieser Umstand ist vorliegend im Ergebnis unstrittig.

Nach einer solchen Feststellung sei zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Blutabnahme bringe Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft.

Bei Auftreten von mehreren die Beeinträchtigung hervorrufenden Auslösern spricht der VwGH in ständiger Rechtsprechung wie folgt aus:

„Der VwGH hat im E vom 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133, im Falle eines Lenkers, bei dem 1,2 ng/ml THC im Blut festgestellt worden ist, ausgeführt, dass es für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO 1960 genügt, dass die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte.“ (VwGH 12. Mai 2021, Ra 2020/02/0060)

III.2.2. Vorliegend stellte die Polizeiärztin fest, dass der Bf durch Suchtgift/Medikamenteneinnahme und Übermüdung beeinträchtigt und fahruntauglich war.
Der Bf widerspricht dieser nachvollziehbaren Einschätzung nicht, sondern begründet seine Beschwerde sogar damit, dass er in schlechter Tagesverfassung und krank war.

Lediglich stellt er dar, dass er seine Substitutionsmenge nicht überschritten und laut seinem Psychiater kein Suchtmittelmissbrauch stattgefunden habe.

Auf diese Umstände kommt es nach dem Gesagten aber nicht an.

Der Bf hatte eine - nach dem Toxikologen - hohe Menge an Morphin im Blut. Es handelt sich dabei um ein im Anhang zur Suchtgiftverordnung genanntes Suchtmittel..
Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der Bf eine hochdosierte Substitutionsbehandlung erhielt (was nach dem Aktenstand nicht der Fall ist), war er nach den Feststellungen der Polizeiärztin, wie der Bf in seiner Beschwerde im Ergebnis bestätigt, auch übermüdet (Gutachten) bzw. krank und in schlechter Tagesverfassung.

Es besteht insofern kein Zweifel, dass die Kombination aus Suchtgift- und Müdigkeit/Krankheit zur festgestellten Beeinträchtigung geführt hat, bzw. nach der Judikatur des VwGH jedenfalls als solche zu werten ist.

Selbst wenn die im Rahmen der klinischen Untersuchung festgestellte Beeinträchtigung des Bf also auch durch zusätzliche Umstände, etwa Müdigkeit, hervorgerufen worden sein mag, bzw. das Suchtmittel alleine noch keine Beeinträchtigung hervorgerufen hätte, wie dies der Bf im Ergebnis andeuten will, ändert dies nach der dargestellten Judikatur des VwGH nichts daran, dass der Bf ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und damit den Tatbestand des § 99 Abs 1b StVO in objektiver Hinsicht erfüllt hat.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet bei Strafdrohungen von bis zu 50.000 Euro der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert. Die Frage der Zumutbarkeit ist daher im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu prüfen.

Der Bf hat zum Verschulden konkret nichts vorgebracht, aber eben dargestellt, er könne sich den höheren Wert nur aufgrund seines Zustandes erklären. Abgesehen davon, dass die mit chemischen Verfahren festgestellte Konzentration an Suchtmitteln im Organismus nicht durch Umstände wie Erschöpfung oder Krankheit beeinflusst werden kann, sondern allenfalls ihre Wirkung (darauf nimmt

die genannte Judikatur des VwGH Rücksicht) kann der Bf fehlendes Verschulden nicht darstellen, weil er darauf beim Lenken eines KFZ Rücksicht nehmen muss. Der Bf hätte wissen müssen, dass aufgrund seiner Substitutionstherapie ein Medikament vorhanden ist, welches auf sein zentrales Nervensystem wirkt und seine Fähigkeit zum Lenken eines KFZ beeinflussen kann und er insofern auf das Lenken eines KFZ verzichten muss, wenn er auch sonst nicht in gänzlich leistungsfähigem Zustand ist.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.
Er hat die Erfüllung des Tatbestandes des § 99 Abs 1b StVO daher auch subjektiv zu vertreten.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat vorliegend die gesetzliche Mindeststrafe von 800 Euro verhängt.

Der Bf ist zwar unbescholten, allerdings liegen sonst keine Milderungsgründe vor.

Ein Vorgehen nach § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) kommt daher nicht in Betracht.

Mit einer Ermahnung kann schon aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor beeinträchtigten Lenkern) nicht vorgegangen werden.

III.5. Die Beschwerde des Bf ist vor diesem Hintergrund als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 5a Abs 2 StVO 1960 sind, wenn bei einer Untersuchung nach § 5 Abs 2, 5, 6, 7 oder 8 eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden ist, die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 vorzuschreiben.
Dem Bf waren daher die bei der belangten Behörde aufgelaufenen Barauslagen vorzuschreiben. Es ist nicht ersichtlich, dass die Sachverständigen Kosten verzeichnet haben, die nicht dem GebAG entsprechen.

Da der Bf im Verfahren zur Gänze unterlegen ist, ist ihm gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20 % der Strafe, sohin 160 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf die im Erkenntnis dargestellte Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl